



An alle  
Landeshauptleute

Organisationseinheit: BMG - II/B/11 (Tierschutz,  
Tierseuchen- und  
Zoonosenbekämpfung)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Andrea Höflechner-Pörtl  
E-Mail: andrea.hoeflechner@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4351  
Fax: +43 (1) 7104151  
Geschäftszahl: BMG-74700/0145-II/B/11/2012  
Datum: 17.07.2012

## **Tollwut; Untersuchung von Hunden und Katzen, die einen Menschen verletzt haben (Erlassänderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Tierseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung sind Hunde und Katzen, die einen Menschen verletzt haben, wenn möglich nicht zu töten, sondern sicher zu verwahren und tierärztlich zu beobachten.

Die Dauer der Verwahrung und Beobachtung ist – gemäß Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation – mit zehn Tagen festgesetzt. Während dieser zehn Tage sind die Tiere jedenfalls zweimal einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und zwar möglichst unmittelbar nachdem das Tier den Menschen verletzt hatte, sowie am 10. Tag nach der Verletzung.

Um ein möglichst rasches Einlangen des tierärztlichen Untersuchungsbefundes beim behandelnden Arzt bzw. bei den mit der post-expositionellen Impfbehandlung befassten Stellen zu ermöglichen, legt das angeschlossene Formular parallel zur Übermittlung des schriftlichen Befundes des Tierarztes eine direkte fernmündliche Befundübermittlung an den Arzt bzw. die Impfstelle nahe.

Der obere Teil des Formulars ist für die erste Untersuchung bestimmt, der untere, der zweiten tierärztlichen Untersuchung vorbehaltene Teil bleibt vorerst beim Tierbesitzer, wobei die Verhaltensregeln für die Absonderung und Verwahrung des Tiers durch den Tierhalter auf diesem Abschnitt vermerkt sind.

In der Anlage wird ein geändertes Muster des Formulars für die tierärztliche Untersuchung eines Hundes oder einer Katze, die einen Menschen verletzt haben, übermittelt.

Die Änderung betrifft die Angabe der Chipnummer (bei Hunden verpflichtend, bei Katzen dann, wenn das Tier gechippt ist), die von der Tierärztin/dem Tierarzt im

Formular einzutragen ist, um eine sichere Identifizierung zu gewährleisten. Weiters ist der aktuelle Impfstatus des Tieres anzugeben.

Mit diesem Erlass wird der Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, Zl. III-39.642/23-8/80, aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Andrea Höflechner-Pörtl

Beilage/n: Formular tierärztliche Tollwutuntersuchung

Abtrennen und nach der Untersuchung sofort an die in den  
Richlinien angegebene Dienststelle weiterleiten

Tierarzt ..... , am .....  
in .....

**Tierärztliches Zeugnis über das Ergebnis  
der ersten Untersuchung**

1. Tierbesitzer (Name, Adresse) .....

2. Untersuchtes Tier (Tierart, genaue Beschreibung) .....

2.a Chipnummer .....

3. Impfstatus (Datum der letzten Impfung gegen Tollwut, Impfstoff)

.....

4. Verletzte Person (Name, Anschrift)

.....

5. Datum der Verletzung .....

6. Klinischer Befund .....

Ich habe heute das oben angeführte Tier auf Wutkrankheit untersucht. Der hiebei erhobene Befund ergibt derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wutkrankheit \*). spricht derzeit für den Verdacht von Wutkrankheit \*).

7. Das Krankenhaus / der behandelnde Arzt des Verletzten wurde am ..... vom tierärztlichen Untersuchungsergebnis verständigt \*).

Eine weitere Untersuchung des Tieres hat am zehnten Tag, nachdem es die umseitig angeführte Person verletzt hat, zu erfolgen, das ist am ..... \*).

Zur Kenntnis genommen ..... , am .....

Der Untersuchungstierarzt: .....  
(Name, Anschrift, Unterschrift) .....

.....  
der Tierbesitzer .....



**Weisung für die Partei**

**Bleibt dem Tierbesitzer bis zur zweiten Untersuchung, dann sofort an die in den Richtlinien angegebene Dienststelle weiterleiten**

Das Tier ist am ..... neuerlich zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Tierarzt: .....

in: ..... , am .....

**Tierärztliches Zeugnis über das Ergebnis der zweiten Untersuchung**

1. Tierbesitzer (Name, Adresse) .....

2. Untersuchtes Tier (Tierart, genaue Beschreibung) .....

2.a Chipnummer .....

3. Verletzte Person (Name, Anschrift)

4. Datum der Verletzung .....

5. Klinischer Befund .....

Ich habe heute das oben angeführte Tier auf Wutkrankheit untersucht. Der hiebei erhobene Befund ergibt derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wutkrankheit \*). spricht derzeit für den Verdacht von Wutkrankheit \*).

6. Das Krankenhaus / der behandelnde Arzt des Verletzten wurde am ..... vom tierärztlichen Untersuchungsergebnis verständigt \*).

Zur Kenntnis genommen ..... , am .....

Der Untersuchungstierarzt: .....  
(Name, Anschrift, Unterschrift) .....

.....  
der Tierbesitzer

**\*) Nichtzutreffendes streichen**

**Bezirksverwaltungsbehörde \*)**

**Polizeidirektion \*)**

**Bezirkspolizeikommissariat \*)**

....., am .....

**Absonderung, Verwahrung und tierärztliche  
Beobachtung eines Hundes oder einer Katze  
nach Verletzung eines Menschen**

Der (die) umseitige beschriebene Hund ) Katze\*) ist nach den unten angeführten Richtlinien gemäß § 41 Z. 2 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBI Nr. 177 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der geltenden Fassung, abzusondern, zu verwahren und tierärztlich zu beobachten, da das Tier am .....

Herrn (Frau) ..... wohnhaft in .....  
verletzt hat.

Die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung hat nach den unten stehenden Richtlinien zu erfolgen.  
Ergeht an

1. den Tierbesitzer .....  
in .....  
.....  
Unterschrift des Amtorganes

2. die Polizeidirektion \*)  
das Wachzimmer \*)  
in .....  
.....  
übernommen \*)  
der Tierbesitzer

---

**Richtlinien für die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche  
Beobachtung eines Hundes oder einer Katze nach Verletzung eines Menschen**

1. Das Tier ist sofort einem zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigten Tierarzt zur Untersuchung auf Wutkrankheit vorzuführen. Am zehnten Tag, nachdem das Tier die oben angeführte Person verletzt hat, ist das Tier einer tierärztlichen Abschlussuntersuchung zu unterziehen. Falls der Tierarzt auf Grund des erhobenen Befundes eine zusätzliche Untersuchung für nötig erachtet, ist das Tier zu dem vom Tierarzt bezeichneten Zeitpunkt auch dieser Untersuchung vorzuführen.
2. Während der zehntägigen Beobachtungszeit ist das Tier so zu verwahren, dass es nicht entweichen und nicht mit fremden Personen in Berührung kommen kann. Handelt es sich um einen Hund, der vorübergehend außer Haus gebracht werden muss, so ist er mit einem geeigneten Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
3. Jede Erkrankung oder Veränderung im Benehmen sowie ein etwa plötzliches Verenden des Tieres (auch infolge äußerer Gewalteinwirkung) ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: scheues Benehmen, verminderte oder fehlende Fresslust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u.dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand).
4. Ein Wechsel des zuständigen Aufenthaltsortes des Tieres ist während der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung nur mit Zustimmung des Untersuchungstierarztes zulässig.
5. Das tierärztliche Zeugnis ist nach der Ausstellung jedes Mal umgehend der zuständigen Dienststelle ..... zu übergeben.
6. die Kosten der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung sind gem. § 41 des Tierseuchengesetzes vom Tierbesitzer zu tragen.

\*) Nichtzutreffendes streichen